

Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“

Ausfertigungsdatum:

26. Juli 2016

Stand:

Zuletzt geändert am 19. März 2024

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 26. Juli 2016: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2016, Seite 7 f.;
- b) 1. Änderung vom 19. März 2024: BekR Nr. 04/2024, S. 15.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht; anzuwendende Vorschriften.....	1
§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr	2
§ 3 Gebührenschuldner; Fälligkeit der Teilnahmegebühr	2
§ 4 Erlass, Ratenzahlung, Stundung	2
§ 5 Zuständigkeit	2
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Gebührenpflicht; anzuwendende Vorschriften

¹Die Universität Mannheim erhebt für die Teilnahme am Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ Gebühren (Teilnahmegebühr) nach dieser Gebührensatzung. ²Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. ³Ergänzend

gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 Landesgebührengesetz sowie die Bestimmungen der Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Studien- und Prüfungssatzung).

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr

- (1) Die Teilnahmegebühr beträgt 1645,00 Euro.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Gebührensatzungen der Universität Mannheim oder anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen der Universität Mannheim.

§ 3 Gebührenschuldner; Fälligkeit der Teilnahmegebühr

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer zum Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ zugelassen ist.
- (2) ¹Die Teilnahmegebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig; die vollständige Zahlung der Teilnahmegebühr hat an die im Gebührenbescheid genannte Stelle zu erfolgen. ²Das Nähere regelt der Gebührenbescheid.

§ 4 Erlass, Ratenzahlung, Stundung

¹Nach der Zulassung zum Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ wird die Teilnahmegebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen und der vorzeitigen Beendigung des Kontaktstudiums. ²Abweichend von Satz 1 wird im Falle einer nach Maßgabe der Studien- und Prüfungssatzung erfolgten eigenverantwortlichen Beendigung des Kontaktstudiums durch den Teilnehmer auf Antrag die geleistete Teilnahmegebühr zurückerstattet, falls der Antrag auf Beendigung des Kontaktstudiums vor Beginn der ersten Veranstaltung des Kontaktstudiums gestellt wurde und der Kontaktstudiumsplatz des Antragstellers unter Beachtung der Vorgaben der Studien- und Prüfungssatzung an einen anderen Bewerber vergeben werden konnte. ³Im Übrigen finden §§ 21, 22 Landesgebührengesetz entsprechende Anwendung.

§ 5 Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach dieser Satzung liegt bei dem nach der Studien- und Prüfungssatzung zuständigen Prüfungsausschuss; dieser kann die Aufgabe auf seinen Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann Dritte zur Vorbereitung der Entscheidung einbeziehen.

§ 6 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]